

Rechnungsmuster für pauschalierte Land- und Forstwirte

Rechnungsaussteller: **umsatzsteuerpauschalierter** Land- und Forstwirt

Rechtsabteilung, Landwirtschaftskammer OÖ

Stand: 2025-07

1. Kleinbetragsrechnung bis max. 400 € (inkl. USt) an einen Unternehmer

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf	Vorchdorf, am 3. Jänner 2025
Lieferung vom 2. Jänner 2025	
100 kg Kartoffel	44,80 €
Durchschnittssteuersatz 13 %	

1.1 Kleinbetragsrechnung bis max. 400 € (inkl. USt) an eine Privatperson

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf	Vorchdorf, am 3. Jänner 2025
Lieferung vom 2. Jänner 2025	
100 kg Kartoffel	44,80 €
Durchschnittssteuersatz 10 %	

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

2. Rechnung über 400 € an einen Unternehmer

Josef Bauer
Hauptschulgasse 1
4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2025

Max Müller
Landwirt
Obere Hauptstraße 5
4655 Vorchdorf

Rechnung Nr. 12/2025

Lieferung vom 4. April 2025

6 Ferkel	500 €
+ 13 % USt	65 €
Summe	565 €

Durchschnittssteuersatz 13 %

2.1 Rechnung über 400 € an eine Privatperson

Josef Bauer
Hauptschulgasse 1
4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2025

Maria Müller
Obere Hauptstraße 5
4655 Vorchdorf

Rechnung Nr. 12/2025

Lieferung vom 4. April 2025

5 Schweinehälften	500 €
+ 10 % USt	50 €
Summe	550 €

Durchschnittssteuersatz 10 %

3. Rechnung über Brennholz an einen Unternehmer

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf	Vorchdorf, am 15. April 2025
Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 4655 Vorchdorf	
Rechnung Nr. 12/2025	
Lieferung vom 4. April 2025	
7 fm Brennholz	500 €
+ 13 % USt	65 €
Summe	565 €
Durchschnittssteuersatz 13 %	

3.1 Rechnung über Brennholz an eine Privatperson

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf	Vorchdorf, am 15. April 2025
Maria Muster Obere Hauptstraße 5 4655 Vorchdorf	
Rechnung Nr. 12/2025	
Lieferung vom 4. April 2025	
7 fm Brennholz	500 €
+ 13 % USt	65 €
Summe	565 €
Durchschnittssteuersatz 13 %	

4. Rechnung betreffend Getränkelieferung über 400 € an einen Unternehmer

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1

4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2025

Fritz Lindenhaus

Gastwirt

Wiener Straße 12

4663 Laakirchen

Rechnung Nr. 4/2025

Schnapslieferung vom 2. April 2025

20 l Marillenbrand à 20 €

400 €

+ 20 % USt80 €

Summe

480 €

Durchschnittssteuersatz 13 % zzgl. Zusatzsteuersatz 7 %

4.1 Rechnung betreffend Getränkelieferung über 400 € an eine Privatperson

Josef Bauer

Hauptschulgasse 1

4655 Vorchdorf

Vorchdorf, am 15. April 2025

Fritz Muster

Wiener Straße 12

4663 Laakirchen

Rechnung Nr. 4/2025

Schnapslieferung vom 2. April 2025

20 l Marillenbrand à 20 €

400 €

+ 20 % USt80 €

Summe

480 €

Durchschnittssteuersatz 10 % zzgl. Zusatzsteuersatz 10%

5. Rechnung über 10.000 € (inkl. USt) an einen Unternehmer (z.B. optierender Landwirt)

Josef Bauer Hauptschulgasse 1 4655 Vorchdorf	Vorchdorf, am 15. April 2025
Max Müller Landwirt Obere Hauptstraße 5 4663 Laakirchen UID-Nr.: ATU 12345677	
Rechnung Nr. 13/2025	
Lieferung vom 5. April 2025	
1 Traktor, Type ..., gebraucht + 13 % USt	13.000 € <u>1.690 €</u>
Summe	14.690 €
Durchschnittssteuersatz 13 %	

Steuersätze bei der Umsatzsteuerpauschalierung

Umsatz bis 600.000 Euro

Lieferung und Leistung an Nichtunternehmer

grundsätzlich 10 % USt

für bestimmte Produkte – siehe unten 13 % USt (z.B. Brennholz, Wein und Most ab Hof).

Lieferung und Leistung an einen Unternehmer

für sein Unternehmen beträgt der Steuersatz generell 13 % USt

Wegen der Festsetzung der Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe (10 %, 13 %) entsteht weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss. Daher entfällt grundsätzlich eine Verrechnung der Umsatzsteuer mit dem Finanzamt.

Beim Ausschank von Wein und Obstwein (Buschenschank oder Almausschank) sowie beim Verkauf von bestimmten alkoholfreien Getränken (z.B. Apfelsaft, Birnensaft,...) und alkoholischen Flüssigkeiten (z.B. Branntwein, Likör, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen) ist eine Zusatzsteuer von 10 % bzw. 7 % der Bemessungsgrundlage zu berechnen und zu entrichten.

Umsatzsteuer

Seit 2016 gilt ein ermäßigter Steuersatz von 13 % für nachfolgende Lieferungen und Leistungen:

- lebende Tiere
(z.B. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hausgeflügel, Esel, zum Schlachten bestimmte Pferde)
- Bulben, Zwiebeln, Knollen etc. und andere lebende Pflanzen
(z.B. Bäume, Sträucher, Forstgehölze, Zimmerpflanzen,...)
- Schnittblumen und andere Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken
- Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat (z.B. Samen von Zuckerrüben, Futterpflanzen)
- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee und ähnliches Futter – auch in Form von Pellets
- Futtermittel
 - Tierische Futtermittel wie beispielsweise Mehl und Pellets von Fleisch (Verwendung überwiegend im Heimtierfutter) und Fisch
 - Kleie von Getreide oder Hülsenfrüchten
 - Rückstände aus Stärkegewinnung sowie aus Zuckergewinnung (Rübenschnitzel), Brauereien (Biertreber), Brennereien (Schlempe)
 - Rückstände aus der pflanzlichen Ölgewinnung (z.B. Ölkuchen)
- Tierische und pflanzliche Düngemittel
- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

Nähere Informationen finden sich in der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz.

Der 13 %ige Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 3 UStG) gilt weiters für:

- Aufzucht, Mast und Halten von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hausgeflügel, Eseln, zum Schlachten bestimmte Pferde
- Anzucht von Pflanzen
- Leistungen, die der Vartierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Befruchtung dienen
- die Lieferung (Verkauf) von Wein und Obstwein (Most) aus den eigenen Obststoffen.
Im Rahmen der Buschenschank gelten 20 % Umsatzsteuer (bei Pauschalierung Zusatzsteuer).

Der Steuersatz von 10 % gilt auszugsweise für:

- Fleisch, Fische, Milch, Gemüse, Gewürze, Getreide, Mehl, Hopfen, Stroh, Backwaren...
 - Gemäß dem Verweis auf die Kombinierte Nomenklatur ist auch Getreide zur Aussaat vom ermäßigten Steuersatz erfasst.
 - Nähere Informationen finden sich in der Anlage 1 zum Umsatzsteuergesetz.
- die Vermietung von Grundstücken für Wohnzwecke

Seit 1. November 2018 gilt: Für die **Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** sowie die Vermietung von Grundstücken zu Campingzwecken und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen gilt, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird (z.B. ortsübliches Frühstück, Vermietung von Parkplätzen, Begrüßungsgetränk, etc.) der Umsatzsteuersatz von 10 %. Das bedeutet, dass der umsatzsteuerpauschalierte Land- und Forstwirt bei der Rechnungslegung keine Unterscheidung zwischen Beherbergungs- und Frühstücksleistung machen muss.

Zusammenfassung:

- Beherbergungsleistung und Frühstück an Nichtunternehmer (Privatperson): 10 %
- Beherbergungsleistung und Frühstück an Unternehmer: 13 %
- Vermietung von Grundstücken zu Campingzwecken: 10 %

Exkurs zur Belegerteilungspflicht:

Für pauschalierte Land- und Forstwirte gilt seit dem 1. Jänner 2016 bei Bargeschäften hinsichtlich aufzeichnungspflichtiger Umsätze eine **Belegerteilungspflicht**.

Das entsprechende **Merkblatt „Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“** steht auf ooe.lko.at unter Recht & Steuer/Download/Steuern zum Download bereit.

Mindestinhalt des Belegs laut Bundesabgabenordnung (BAO):

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
- den Tag der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und Umfang der sonstigen Leistung
- den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist).

Wird der Beleg mit einer gesicherten Registrierkasse erstellt, hat der Beleg weitere Daten zu enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes

Beispiele des BMF für handelsübliche Warenbezeichnungen:

Branche	Zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG (bei Rechnungen)	Zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO (bei Belegen)	Keine zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Blumengeschäft	Rosen, Tulpen, Nelken	Schnittblumen, Blumenstrauß, Gesteck Topfblumen, Gehölze	Blumen
Obst-/ Gemüsegeschäft	Golden Delicious Äpfel, Williams-Christbirne, Eisbergsalat	Äpfel, Birnen, Salat	Obst, Gemüse
Bäcker	Handsemmel, Grahamweckerl, Vollkornbrot	Semmel oder Kleingebäck, Brot	Backwaren
Fleischerei/Bauernmarkt	Salami, Beiried vom Rind	Wurst, Rindfleisch	Fleischwaren

Nützliche Berechnungsformeln:

Umsatzsteuersatz 13 %	Beispiel
Nettopreis x 1,13 = Bruttopreis	€ 100 x 1,13 = € 113
Bruttopreis : 1,13 = Nettopreis	€ 113 : 1,13 = € 100
Nettopreis x 0,13 = Umsatzsteuerbetrag	€ 100 x 0,13 = € 13

Beispiel 10 % USt	Beispiel 20 % USt
€ 100 x 1,10 = € 110	€ 100 x 1,20 = € 120
€ 110 : 1,10 = € 100	€ 120 : 1,20 = € 100
€ 100 x 0,10 = € 10	€ 100 x 0,20 = € 20